

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege/Pflegeanwaltschaft: eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ als Karenzurlaubsvertretung;

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege/Pflegeanwaltschaft: eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ in Teilbeschäftigung (50 %) als Karenzurlaubsvertretung;

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg: eine Planstelle im „Gehobenen Sozialen Betreuungsdienst“ in Teilbeschäftigung (50 %) als Karenzvertretung

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen LKH Villach, Klinikum Klagenfurt, LKH Wolfsberg

## ■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

### ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

#### Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Treffen, der Marktgemeinde Nötsch, der Marktgemeinde Seeboden, der Marktgemeinde Eberstein, der Gemeinde St. Urban, der Gemeinde Baldramsdorf

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental, der Gemeinde Wernberg (vereinfachte Verfahren)

Marktpreis für Schlachtschweine

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder

#### Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Errichtung einer Filialapotheke in der Ortschaft Poggersdorf; Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Melitta Rom“

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Geschäftsgebiet Trojerfeld“

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Verbot des Feuerentzündens, Aufhebung

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt: Lieferung eines Radladers (14 bis 15to – Klasse) mit vollhydrostatischen Fahrtrieb

Magistrat der Stadt Villach: Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung im Außenbereich der Stadt Villach – Jahresauftrag 2018 – 2019;

Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung im Innenstadtbereich der Stadt Villach – Jahresauftrag 2018–2019

Verkehrsverbund Kärnten GmbH: Dienstleistungskonzession im Sinne der VO (EG) 1370/2007 für die Verkehrsregion Lavanttal

**STELLENAUSSCHREIBUNGEN****Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege / Pflegeanwaltschaft

Eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ als Karenzurlaubsvertretung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifeprüfung; Diplom für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege; Bachelor-Abschluss; sehr gute EDV-Anwenderkenntnisse (schwerpunktmäßig in MS Word, MS Power Point und MS Excel, Homepagewartung); Führerschein der Klasse B

Erwünscht: Erfahrung in der Ausformulierung von fachlichen Texten; Erfahrung in der Beratung pflege- und betreuungsrelevanter Themen; Interesse an laufender Fort- und Weiterbildung; Kreativität im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit

Um die mit dieser Stelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, sollten die Bewerber/innen überdies Verantwortungsbewusstsein, Kommunikationsfähigkeit sowie Einfühlungsvermögen, besonders für die Belange älterer Menschen aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Selbständige Durchführung von Informations- und Beratungsgesprächen, Bürgerservice, Beurteilung pflegefachlicher Unterlagen im Rahmen der Bearbeitung von Beschwerden, Sicherstellung der Erreichbarkeit der Pflegeanwaltschaft, Mitarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit, Wartung der Homepage, Aktenverwaltung, Büro Tätigkeiten

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: Karenzurlaubsvertretung

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 2. Oktober 2017 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen

Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Rosalia K r a m m e r

**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege / Pflegeanwaltschaft

Eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ in Teilbeschäftigung (50 %) als Karenzurlaubsvertretung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifeprüfung; Diplom für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege; sehr gute EDV-Anwenderkenntnisse (schwerpunktmäßig in MS Word, MS Power Point und MS Excel, Homepagewartung); Führerschein der Klasse B

Erwünscht: Erfahrung in der Ausformulierung von fachlichen Texten; Erfahrung in der Beratung pflege- und betreuungsrelevanter Themen; Interesse an laufender Fort- und Weiterbildung; Kreativität im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit

Um die mit dieser Stelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, sollten die Bewerber/innen überdies Verantwortungsbewusstsein, Kommunikationsfähigkeit sowie Einfühlungsvermögen, besonders für die Belange älterer Menschen aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Selbständige Durchführung von Informations- und Beratungsgesprächen, Bürgerservice, Beurteilung pflegefachlicher Unterlagen im Rahmen der Bearbeitung von Beschwerden, Sicherstellung der Erreichbarkeit der Pflegeanwaltschaft, Mitarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit, Wartung der Homepage, Aktenverwaltung, Büro Tätigkeiten

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: Karenzurlaubsvertretung in Teilbeschäftigung (50 %)

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit

eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 2. Oktober 2017 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.G.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Rosalia K r a m m e r

**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Eine Planstelle im „Gehobenen Sozialen Betreuungsdienst“ in Teilbeschäftigung (50 %) als Karenzvertretung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Diplomprüfung an einer Akademie für Sozialarbeit oder einer

Fachhochschule – Studiengang Soziale Arbeit; EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: befristet als Karenzurlaubsvertretung in Teilbeschäftigung (50 %)

Dienstort: Wolfsberg

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von

den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 2. Oktober 2017 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG  
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort LKH Villach gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin (Nachtdienste)

Für unsere Standorte Klinikum Klagenfurt am Wörthersee, LKH Villach und LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Pflegeassistentinnen/-assistenten

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Logopädin/Logopäde in Voll- und Teilzeit

Bitte lassen Sie uns Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mittels des Bewerbungsbogens (als Download auf unserer Homepage oder in den Personalabteilungen der Landeskrankenanstalt erhältlich) bis zum jeweiligen Bewerbungsende an die im Ausschreibungstext auf unserer Homepage unter der jeweiligen Ausschreibung angegebene Anschrift zukommen.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen.

Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. September 2017

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
i.A. Wolfgang Schöffauer

## ■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 11. September 2017

57. Gesetz: Kärntner Naturschutzgesetz 2002; Änderung

## ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

### Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 5. September 2017, Zl. 03-Ro-122-1/8-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 4. Juli 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

14/2015 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 575/3, KG Verditz, im Ausmaß von 470 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Schiabfahrt, Schipiste in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

10a/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 560/12, KG Verditz, im Ausmaß von 2.375 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Schiabfahrt, Schipiste in Grünland – Skulpturenpark (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

10b/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 560/12, KG Verditz, im Ausmaß von 1.790 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Skulpturenpark (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

11a/2016 Teilflächen der Grundstücke Nr. 60/3, 60/4, 60/5 und 60/6, KG Winklern, im Ausmaß von 610 m<sup>2</sup> von Verkehrsflächen – Weg nach Luftbild in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

11b/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1042, KG Winklern, im Ausmaß von 755 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – Weg nach Luftbild in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

11c/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1042, KG Winklern, im Ausmaß von 540 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Wohngebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

13b/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 291/2, KG Sattendorf, im Ausmaß von 130 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

14/2016 Teilflächen der Grundstücke Nr. 315/2 und 315/5, KG Sattendorf, im Ausmaß von 375 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

17/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 299/10, KG Sattendorf, im Ausmaß von 400 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Bad in Grünland – Wasserrettung (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995) sowie

18/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 397, KG Sattendorf, im Ausmaß von 70 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. September 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. Schaubnig-Kandut

### Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 5. September 2017, Zl. 03-Ro-83-1/8-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 6. April 2017 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbegebiet Nötsch Südwest II“, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

1a/2017 Teilflächen der Parzellen Nr. 2004/1 und 2004/2, KG Saak, im Ausmaß von 3.102 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Sondergebiet, gewerbliche Emissionsschutzbauten mit dem Vorbehalt – nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995),

1b/2017 eine Teilfläche der Parzelle Nr. 2004/1, KG Saak, im Ausmaß von 14.851 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Gewerbegebiet – Vorbehaltsfläche – nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

1c/2017 Teilflächen der Parzellen Nr. 2004/1, 2006, 2007, 2027, 2029, KG Saak, im Ausmaß von 6.389 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995) sowie

1d/2017 die Fläche bzw. Teilflächen der Parzellen Nr. 2030/3, 2030/1 und 2030/2, KG Saak, im Ausmaß von 2.024 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Gewerbegebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Gewerbegebiet Nötsch Südwest II“ vom 6. April 2017 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. September 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. Schaubnig-Kandut

### Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 5. September 2017, Zl. 03-Ro-111-1/19-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 30. März 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (11/2016) eine Teilfläche von 850 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 261/1, KG Seeboden, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

2. (12/2016) eine Teilfläche von 700 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück

Nr. 261/8, KG Seeboden, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. September 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Eberstein**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 5. September 2017, Zl. 03-Ro-19-1/4-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberstein vom 7. Juni 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter Punkt

1/2017 eine Teilfläche von 3.188 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 46/1, 55, 56/1, 42/1, 42/2, 42/3, 1166, 43, 45, 1164 und .4/2, KG Hochfeistritz, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. September 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Urban**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. September 2017, Zl. 03-Ro-108-1/1-2017, die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde St. Urban vom 14. Dezember 2016 und vom 3. April 2017, mit welchen der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2016 Teilflächen der Grundstücke Nr. 7/5 und 11/2, KG St. Urban, im Ausmaß von 165 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz in Grünland – Garage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

2a/2016 Teilflächen der Grundstücke Nr. 56/45 und 56/47, KG Bach, im Ausmaß von 409 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

2b/2016 Teilflächen der Grundstücke Nr. 56/45 und 56/47, KG Bach, im Ausmaß von 200 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

2c/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 56/7, KG Bach, im Ausmaß von 100 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995) sowie

2d/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 56/39, KG Bach, im Ausmaß von 133 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. September 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Baldramsdorf**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 5. September 2017, Zl. 03-Ro-9-1/6-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Baldramsdorf vom 22. März 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

3a/2015 eine Fläche von ca. 3.361 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle festgelegten Grundstücken Nr. 1642, 1639/3, 1640/2 und .225, KG Baldramsdorf, in Grünland-Lagerplatz (§ 5 K-GplG 1995),

3b/2015 eine Fläche von 1.158 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle festgelegten Grundstücken Nr. 1639/3 und 1640/2, KG Baldramsdorf, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

3c/2015 eine Fläche von 345 m<sup>2</sup> aus den als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 1642 und 1640/2, KG Baldramsdorf, in Grünland-Lagerplatz (§ 5 K-GplG 1995),

3d/2015 eine Fläche von 173 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle festgelegten Grundstück Nr. 1665/5, KG Baldramsdorf, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

3e/2015 eine Fläche von 110 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1639/3, KG Baldramsdorf, in Grünland-Lagerplatz (§ 5 K-GplG 1995),

3f/2015 eine Fläche von 117 m<sup>2</sup> aus dem als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 1640/2, KG Baldramsdorf, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. September 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental (vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental hat mit Beschluss vom 13. Juli 2017 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

11/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 225/1, KG St. Peter, im Ausmaß von 540 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. September 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Gemeinde Wernberg  
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wernberg hat mit Beschluss vom 22. Juni 2017 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

8/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 99, KG Umberg, im Ausmaß von 1.100 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. September 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

**Marktpreis für Schlachtschweine**

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 11. September 2017, Zahl: 05-VET-LMSVG-2/12-2017, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) für den Monat September 2017 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat September 2017 mit € 1,92 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 31. August 2017

Für den Landeshauptmann:  
Der Landesrat:  
DI Christian B e n g e r

**Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder  
Begutachtungsergebnisse**

Die Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder hat in der Zeit vom 1. August bis 31. August 2017 folgende Filme begutachtet und mit Prädikaten ausgezeichnet:

Besonders wertvoll: "Immer noch eine unbequeme Wahrheit"; Wertvoll: "Jugend ohne Gott"; "Barry Seal: Only in America"; Sehenswert: "Bullyparade – Der Film"; "Bigfoot Junior"; "Rock my heart"; "Happy Family"

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. September 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Erika N a p e t s c h n i g

**Bezirkshauptmannschaften**

**Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land**

Herr Mag. pharm. Dipl.-Inform. Hebein Gunther, hat als Inhaber der öffentlichen Apotheke „Kornblumen Apotheke“ in 9131 Grafenstein, Klopeiner Straße 6, bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land gemäß § 24 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/2017, um die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer Filialapotheke in der Ortschaft Poggersdorf, angeht.

Die Betriebsstätte ist in Landesstraße 1-3, 9130 Poggersdorf, vorgesehen:

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 des Apothekengesetzes betroffene Ärzte, die den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung in der Kärntner Landeszeitung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Völkermarkter Ring 19, 9020 Klagenfurt/WS, geltend zu machen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. September 2017

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Michaela T r ö t z m ü l l e r

**Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land**

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt hat mit Bescheid vom 7. September 2017, Zahl KL3-BAU-490/217, die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Moosburg am 29. Juni 2017 beschlossene Änderung des Teilbauungsplanes „Melitta Rom“ für die Grundstücke 180/2 – 180/10, KG Moosburg, genehmigt.

Die Änderung des Teilbauungsplanes wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 (5) in Verbindung mit § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. September 2017

Für den Bezirkshauptmann:  
P l a s s n i g

**Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau hat mit Bescheid vom 2. August 2017, Zahl: SP15-RO-426/2017 (003/2017), die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Winklern am 30. Juni 2017 beschlossene Änderung des Teilbebauungsplanes „Geschäftsgebiet Trojerfeld“, genehmigt.

Die wesentlichen Änderungen betreffen:

Der § 5 soll um folgenden Absatz erweitert: „Wenn die Regelgesamthöhe von 4,00m im Erdgeschoss nicht überschritten wird, ist eine Obergeschosshöhe von max. 4,00m erlaubt“.

Beim §12 wird der Absatz lit. a) um folgenden Satz ergänzt: „Außerdem sind Büronutzungen sowie die Errichtung von erforderlichen Nebenräumen zulässig“.

Die Genehmigung des Teilbebauungsplanes wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlagen: § 26 Abs. 5 i.V.m. § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 24/2016 i.d.g.F.

Spittal an der Drau, am 7. September 2017

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Sigrid P a n s e r

**Bezirkshauptmannschaft Villach-Land**

Die Verordnung des Bezirkshauptmannes des politischen Bezirkes Villach-Land vom 20. Juni 2017, Zahl: VL3-FO-87/2002 (042/2017), betreffend „Besondere Waldbrandgefahr – Verbot des Feuerentzündens“ wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Villach, am 12. September 2017

Der Bezirkshauptmann:  
D r . R i e p a n

**■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN**

**Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee  
Abt. Mech. Werkstätte  
Kirchengasse 69, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Der Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee schreibt die Liefer- und Dienstleistung nach BVergG 2006 i.d.g.F. im offenen Verfahren (§27, §65, Unterschwellenbereich), aus:

Vergabelos: „Lieferung eines Radladers (14 bis 15to - Klasse) mit vollhydrostatischen Fahrtrieb“

Ausschreibende Stelle: Magistrat der LH Klagenfurt am Wörthersee, Abt. Mech. Werkstätte, A – 9020, Kirchengasse 69

Die Angebotsfrist endet am Freitag, dem 13. Oktober 2017, 10.00 Uhr. Später einlangende Angebote werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Angebotsöffnung findet im Anschluss daran, ab 10.15 Uhr, bei ausschreibender Stelle, statt.

Die Ausschreibungsunterlagen können kostenfrei bei ausschreibender Stelle angefordert (Mail) oder abgeholt werden. Das Angebot ist in einem verschlossenen Kuvert mit Hinweis auf gegenständliche Ausschreibung und Zusatztext „Angebots-Unterlagen - Nicht Öffnen“, zu übermitteln.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. September 2017

Für die Bürgermeisterin:  
Dipl.-Wirtschaftsingenieur (FH) Heribert H r i b a r  
(Abteilungsleiter)

**Magistrat der Stadt Villach  
Geschäftsgruppe Bau  
Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Auftragsbekanntmachung  
Dokument-ID:52379-00  
Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber  
Magistrat der Stadt Villach  
Name der Dienststelle: Geschäftsgruppe Bau  
Postanschrift: Rathausplatz 1  
Villach  
9500  
Österreich  
Kontaktstelle(n): Stadt Villach  
Telefon: +43 42422054000  
E-Mail: bau@villach.at  
Fax: +43 42422054099  
Hauptadresse: www.villach.at  
Der Zugang zu den Auftragsunterlagen ist eingeschränkt. Weitere Auskünfte sind erhältlich unter  
URL: <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/52379>  
Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen; Die Unterlagen sind kostenpflichtig: ja  
Preis: 25 EUR  
Ust. ist im Preis enthalten: ja  
Abschnitt II: Gegenstand  
Bezeichnung des Auftrags: Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung im Außenbereich der Stadt Villach Jahresauftrag 2018 - 2019  
Referenznummer der Bekanntmachung:  
Art des Auftrags: Dienstleistungen  
Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber  
Kurze Beschreibung: Wartung und Reparatur von ca. 4500 Beleuchtungsstellen  
Abschnitt IV: Verfahren  
Verfahrensart: Offenes Verfahren  
IV.2.1 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge  
Tag: 31. Oktober 2017  
Ortszeit: 8.00 Uhr

Villach, am 11. September 2017

**Magistrat der Stadt Villach  
Geschäftsgruppe Bau  
Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Auftragsbekanntmachung  
Dokument-ID:52382-00  
Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber  
Magistrat der Stadt Villach  
Name der Dienststelle: Geschäftsgruppe Bau  
Postanschrift: Rathausplatz 1  
Villach  
9500  
Österreich  
Telefon: +43 42422054000

E-Mail: [bau@villach.at](mailto:bau@villach.at)

Fax: +43 42422054099

Hauptadresse: [www.villach.at](http://www.villach.at)

Der Zugang zu den Auftragsunterlagen ist eingeschränkt.

Weitere Auskünfte sind erhältlich unter

URL: <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/52382>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen; Die Unterlagen sind kostenpflichtig: ja

Preis: 25 EUR

Ust. ist im Preis enthalten: ja

Abschnitt II: Gegenstand

Bezeichnung des Auftrags: Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung im Innenstadtbereich der Stadt Villach Jahresauftrag 2018-2019

Referenznummer der Bekanntmachung:

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung

Abschnitt IV: Verfahren

Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.2.1 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

Tag: 31. Oktober 2017

Ortszeit: 8.00 Uhr

Villach, am 11. September 2017

**Verkehrsverbund Kärnten GmbH  
Bahnhofplatz 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Ausschreibungsdaten: Bekanntmachung. Verhandlungsverfahren; . Ausschreibende Stelle: Verkehrsverbund Kärnten GmbH, Bahnhofplatz 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Auftragsbezeichnung: Dienstleistungskonzession im Sinne der VO (EG) 1370/2007 für die Verkehrsregion Lavanttal; Gegenstand des Auftrags: Siehe Teilnahmeunterlagen. Die Teilnahmeunterlagen sind elektronisch bereitgestellt und unter

[www.terzaki.at/Lavanttal](http://www.terzaki.at/Lavanttal) abrufbar.; CPV-Codes: 98350000, 98350000; Erfüllungsort: Österreich (AT); Ausschreibungsunterlagen erhältlich unter : [www.terzaki.at/Lavanttal](http://www.terzaki.at/Lavanttal); Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 24. Oktober 2017, 13.00 Uhr; Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 8. September 2017; Weitere Informationen: Siehe Teilnahmeunterlagen. Die Teilnahmeunterlagen sind elektronisch bereitgestellt und unter [www.terzaki.at/Lavanttal](http://www.terzaki.at/Lavanttal) abrufbar. Gemäß § 11 BVergG idgF gilt - mit Ausnahme der §§ 3 Abs. 1 und 6, 8, 49, 87a, 99a, 336, 344 und 345 Abs. 1 bis 3 - dieses Bundesgesetz nicht für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionsverträgen. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass im Sinne der gesetzlichen Vorgaben, die Anwendung des BVergG als ausgeschlossen gilt, ausgenommen vereinzelte Bestimmungen, welche explizit in den Ausschreibungsunterlagen erwähnt sind.; .L-631221-797;

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. September 2017



---

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536- 102 10, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)  
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

**LAND  KÄRNTEN**

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.